



**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

184201 / 150.02

Antrag Direktbeschluss Géraldine Danuser und Mitunterzeichnende

betreffend

Revision der Geschäftsordnung

Antrag

Der Gemeinderat

1. Erklärt den Antrag auf Direktbeschluss Géraldine Danuser und Mitunterzeichnende als *erheblich* oder *unerheblich* und setzt allenfalls eine Vorberatungskommission ein.

Begründung

1. Antrag auf Direktbeschluss Géraldine Danuser und Mitunterzeichnende

Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 30. Januar 2025 reichten Géraldine Danuser und Mitunterzeichnende den Antrag auf Direktbeschluss betreffend Revision der Geschäftsordnung ein. Die Unterzeichnenden beantragen die Einsetzung einer Vorberatungskommission zur Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

Mit der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121) regelt der Gemeinderat seinen Ratsbetrieb. Die aktuell geltende Geschäftsordnung ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Seither wurde die Geschäftsordnung nur in punkto Stellvertretersystem (GRB.2023.28) und Direktbeschluss (GRB.2020.45) überarbeitet.

In den letzten Jahren wurden jedoch zunehmend Lücken in der Geschäftsordnung festgestellt. Gleichzeitig wuchs der Wunsch nach parlamentarischen Instrumenten, die auf





kantonaler und nationaler Ebene etabliert sind, jedoch in der aktuellen Geschäftsordnung fehlen. Beispiele dafür sind der Antrag auf Rückweisung oder die Möglichkeit einer parlamentarischen Initiative. Zudem haben verschiedene ungeklärte Punkte wiederholt zu Diskussionen in der Ratsführung geführt. Die Überarbeitung der Geschäftsordnung bietet daher die Chance, den Ratsbetrieb zeitgemäss, praxisnah und verständlich zu gestalten.

2. Stellungnahme des Stadtrates

2.1 Formelle Prüfung

Das Selbstorganisationsrecht regelt generell die innere Organisation und die Arbeitsweise des Parlaments und dient dazu, dass dieses effizient und demokratisch funktioniert und seine Aufgaben erfüllen kann. Das Selbstorganisationsrecht enthält Regeln für die Konstituierung, Einberufung zu den Sitzungen, Durchführung und Protokollierung von Sitzungen (Ratsbetrieb, Verhandlungen) sowie die Bestimmung der Aufgaben und Befugnisse der Ratsmitglieder (parlamentarische Mittel) usw. Für den Gemeinderat Chur sind die massgeblichen Bestimmungen in der Geschäftsordnung (RB 121) festgehalten. Eine dieser Regeln ist der am 8. Oktober 2020 beschlossene und auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzte Art. 61a Geschäftsordnung (Antrag auf Direktbeschluss in eigener Zuständigkeit). Vorliegend hat der Gemeinderat von diesem ausdrücklich in seinem "Organisationsreglement" vorgesehenen Antragsrecht Gebrauch gemacht und es stellt sich einzig die Frage, ob die in Art. 61a Geschäftsordnung umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Inhaltliches bzw. Materielles zum Antrag auf Direktbeschluss lässt sich einzig aus dem Randtitel des Artikels entnehmen, wonach der Direktbeschluss in "eigener Zuständigkeit" des Gemeinderates stehen muss.

In der Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat vom 15. September 2020 wird hierzu in Ziff. 1.1 einerseits auf die Praxis des Grossen Rats verwiesen (Direktbeschlüsse zur Anpassung der Eidesformel in der Geschäftsordnung, zur Abhaltung von Landsitzungen des Grossen Rats in den Regionen, zur Änderung der Geschäftsordnung zwecks Einführung von Budgets für die grossrätlichen Kommissionen) und andererseits für das Stadtparlament in Ziff. 1.2 auf den beispielhaft ausgeführten Auftrag Jean-Pierre Menge betreffend Installation einer elektronischen Abstimmungsanlage im Gemeinderatssaal, abgelehnt am 6. April 2017, oder den Auftrag Tina Gartmann-Albin betreffend Überarbeitung der Geschäftsordnung des Gemeinderates zwecks zeitgemässem und effizientem Ratsbetrieb, abgelehnt am 22. Juni 2017, welche "künftig Gegenstand eines Direktbeschlusses sein könnten."

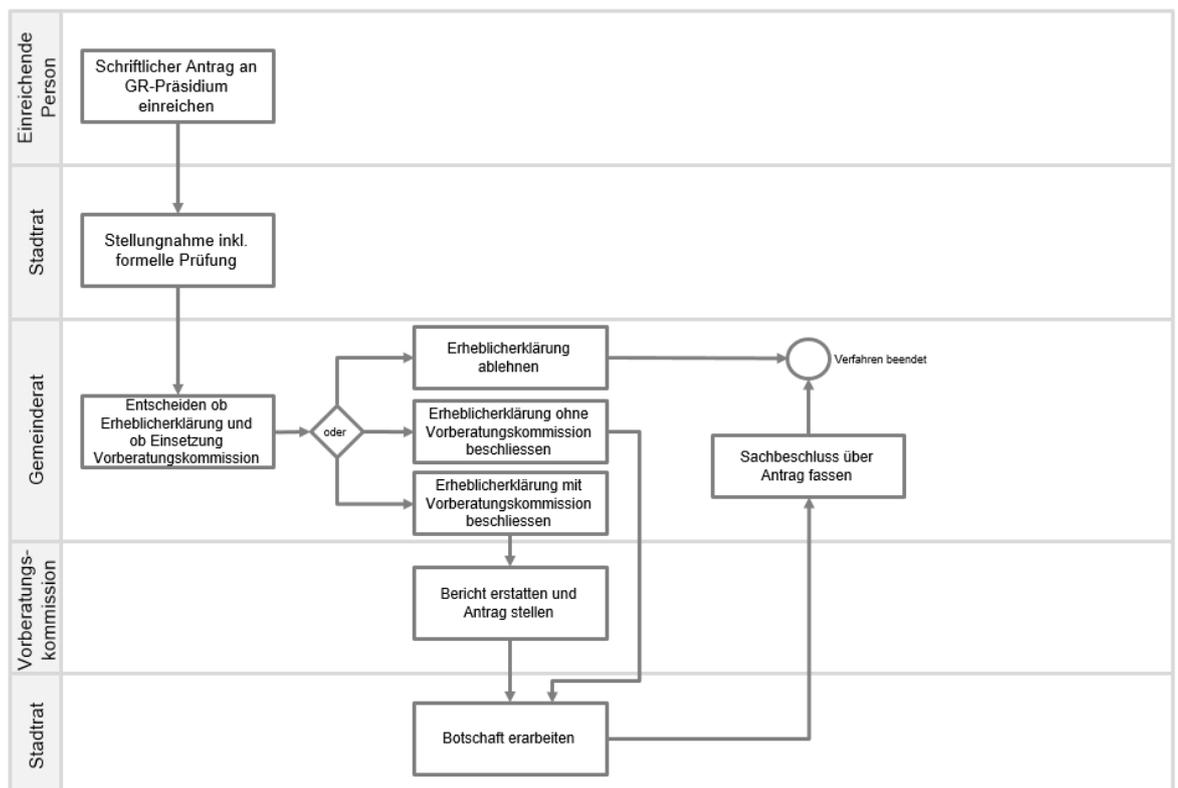


Weiter wird in der Botschaft ausgeführt (Ziff. 1.3), in erster Linie sei der "Auftrag" das parlamentarische Instrument, um den Stadtrat aufzufordern, den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung einer Verfassungsbestimmung, eines Gesetzes, einer gemeinderätlichen Verordnung oder eines Gemeinderatsbeschlusses vorzuschlagen, einen Bericht zu erstellen oder allgemein auf dem Gebiet der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Richtung tätig zu werden (Art. 57 Geschäftsordnung). Der Direktbeschluss darf analog der Praxis im Grossen Rat nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen, nämlich dann, wenn es – wie vorliegend – um spezifische Anliegen des Parlaments zum Ratsbetrieb geht.

Der Antrag auf Direktbeschluss in eigener Zuständigkeit wurde formell korrekt eingereicht und betrifft die Geschäftsordnung des Gemeinderates (RB 121), welche gestützt auf Art. 61a in seine eigene Zuständigkeit fällt.

2.2 Verfahren

Anträge auf Direktbeschluss können von Kommissionen, Fraktionen und Ratsmitgliedern eingereicht werden. Nach der Kenntnisnahme der Stellungnahme inkl. formeller Prüfung des Stadtrates entscheidet der Gemeinderat in der Folge, ob der Antrag auf Direktbeschluss abgelehnt oder für erheblich erklärt und ob eine Vorberatungskommission eingesetzt werden soll. Im Einzelnen:





2.3 Vorberatungskommission

Die Unterzeichnenden machen in ihrem Antrag auf Direktbeschluss den aus ihrer Sicht notwendigen Handlungsbedarf deutlich, weshalb der Stadtrat das Vorgehen zur Einsetzung einer Vorberatungskommission begrüsst. Diese Kommission soll den umfassenden Handlungsbedarf ermitteln und anschliessend die Stossrichtung der Revision festlegen. Der Stadtrat kann sich vorstellen, dass die Vorberatungskommission aus den Mitgliedern der Fraktionsvorsitzenden Konferenz besteht oder dass aus allen Fraktionen mindestens ein Mitglied vertreten ist. Zur Unterstützung der Kommissionsarbeit wird empfohlen, den Stadtschreiber sowie den Rechtskonsulenten beizuziehen.

2.4 Fazit

Die geltende Geschäftsordnung des Gemeinderats ist am 6. März 2008 durch den Gemeinderat erlassen worden und per 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Seitdem ist die Geschäftsordnung lediglich in einzelnen Punkten revidiert worden. So wurde am 8. Oktober 2020 der Art. 61a, Antrag auf Direktbeschluss in eigener Kompetenz, vom Gemeinderat beschlossen, 2023 eine Teilrevision vom Gemeinderat beschlossen und diese vom Stadtrat mit Beschluss vom 23. Januar 2024 rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt. Somit ist jetzt der richtige Zeitpunkt für eine Revision der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Antrag auf Direktbeschluss zu beraten und das weitere Vorgehen zu beschliessen.

Chur, 25. März 2025

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Hans Martin Meuli

Der Stadtschreiber

Marco Michel

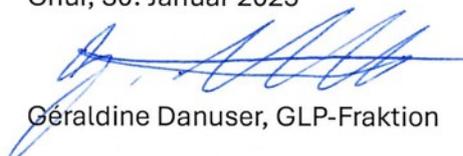
Antrag auf Direktbeschluss betr. Revision der Geschäftsordnung

Mit der Geschäftsordnung für den Gemeinderat (RB 121) regelt der Gemeinderat seinen Ratsbetrieb. Die aktuell geltende Geschäftsordnung ist seit dem 1. Januar 2009 in Kraft. Seither wurde die Geschäftsordnung nur in punkto Stellvertretersystem (GRB.2023.28) und Direktbeschluss (GRB.2020.45) überarbeitet.

In den letzten Jahren wurden jedoch zunehmend Lücken in der Geschäftsordnung festgestellt. Gleichzeitig wuchs der Wunsch nach parlamentarischen Instrumenten, die auf kantonaler und nationaler Ebene etabliert sind, jedoch in der aktuellen Geschäftsordnung fehlen. Beispiele dafür sind der Antrag auf Rückweisung oder die Möglichkeit einer parlamentarischen Initiative. Zudem haben verschiedene ungeklärte Punkte wiederholt zu Diskussionen in der Ratsführung geführt. Die Überarbeitung der Geschäftsordnung bietet daher die Chance, den Ratsbetrieb zeitgemäss, praxisnah und verständlich zu gestalten.

Die Unterzeichnenden beantragen die Einsetzung einer Vorberatungskommission zur Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

Chur, 30. Januar 2025


Geraldine Danuser, GLP-Fraktion

Eingang:	GR-Sitzung vom 30.01.25
Geht an:
zur
Kopie an:
Stellvertreter:	
Chur,	



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Antrag auf Direktbeschluss betr. Revision der Geschäftsordnung

Erstunterzeichnende/r (ankreuzen)

-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Adank-Arioli Sandra	SVP		
Brüesch Flavia	Freie Liste & Grüne		
Caballar Corina	SP		
Cangemi Vincenzo	SP		
Carigiet Fitzgerald Angela	SP		
Casale Giulia	SP		
Curschellas Silvio	Die Mitte		
Danuser Géraldine	GLP		
Good Rainer	FDP		
Hegner Walter	SVP		
Kamber Peter	SVP		
Liesch Leonie	Die Mitte		
Lütscher Daniel	FDP		
Meyer Johannes	GLP		
Nett Schatz Martina	Freie Liste & Grüne		
Salis Johann Ulrich	SVP		
Schneider Tino	Die Mitte		
Schnoz Andi	Freie Liste & Grüne		
Trost Kiran	SP		
Weingart Giancarlo	FDP		
Z'Graggen Sandy	FDP		

Datum: _____